

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. April 1958	Nummer 32
---------------------	--	------------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.**
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**
- C. Innenminister.**
III. Kommunalaufsicht: Bek. 12. 3. 1958, Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln. S. 661/62.
- D. Finanzminister.**
Erl. 17. 3. 1958, Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung. S. 665.
- D. Finanzminister. — C. Innenminister.**
Gem. RdErl. 12. 3. 1958, Dritter Tarifvertrag vom 6. Januar 1958 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 in der Fassung des Tarifvertrages vom 27. Februar 1957; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. S. 667.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
- G. Arbeits- und Sozialminister.**
RdErl. 12. 2. 1958, Erhöhung der Fürsorgerrichtsätze. S. 668
RdErl. 17. 3. 1958, Vollzug des Häftlingshilfegesetzes — HHG — in der Fassung vom 13. März 1957 (BGBl. I S. 168). S. 669.
- H. Kultusminister.**
- J. Minister für Wiederaufbau.**
- K. Justizminister.**
- Hinweise.**
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 17 v. 19. 3. 1958. S. 677/78.
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 6 v. 15. 3. 1958. S. 677/78.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bek. d. Innenministers v. 12. 3. 1958 — III A 3/246 — 284/58

Auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte v. 1. August 1956 (GS. NW. S. 674) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Warendorf (Westf.) folgende Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Saarlandes neu zugelassen:

Hersteller:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	Zugelassen für:
Mit Wirkung vom 20. Dezember 1957			
Fa. H. Schulte-Frankenfeld, Wadersloh (Krs. Beckum)	1. „Gloria“ Bromid-Vergaserbrand- löscher, Type CB 0,2, Bauart B 0,2 L	P 2 — 23/57	Vergaser- brände
Mit Wirkung vom 10. Januar 1958			
Fa. Concordia-Elektrizitäts-AG., Dortmund, Münsterstr. 231	2. „CEAG“ DIN Schaum 10, Type HLn, Bauart S 10 Hn	P 1 — 41/57	Brandklasse A, B
	3. „CEAG“ DIN Trocken 6, Type KTA 6, Bauart P 6 G	P 1 — 56/57	Brandklasse A, B, C
	4. „CEAG“ Kohlensäure-Schneelöscher, Type KSP 2, Bauart CO ₂ — 1,5	P 2 — 29/57	Brandklasse B, E
	5. „CEAG“ Pulver-Löschergerät, fahrbar auf Stahlscheibenräder mit Vollgummi- reifen, Type FTG 100, Bauart P 100	P 3 — 17/57	Brandklasse B, C, E
Fa. A. Werner & Co., Spezialfabrik für Feuerlöschtechnik, Vallendar/Rhein	6. „Werner“ Tetra-Vergaserbrand- löscher, Type 81, Bauart T 0,8 L	P 2 — 12/57	Vergaser- brände
Fa. J. Schmitz & Co., Armaturenfabrik und Apparatebau, Frankfurt a./Main- Hoechst	7. DIN-Einstellspritze, Type ES, Bauart ES DIN 14407	P 3 — 9/57	Brandklasse A
Mit Wirkung vom 27. Januar 1958			
Fa. Concordia-Elektrizitäts-AG., Dortmund, Münsterstr. 231	8. „CEAG“-DIN Schaum 10, Type HLf, Bauart S 10 Hf-15	P 1 — 42/57	Brandklasse A, B

Hersteller:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	Zugelassen für:
Fa. Minimax AG., Stuttgart W, Reinsburgstr. 198	9. „Minimax“ DIN Trocken 6, Type P U 6, Bauart P 6 G	P 1 — 43/57	Brandklasse A, B, C
Bavaria-Feuerlösch-Apparatebau, Albert Loos, Nürnberg, Äußere Sulzbacher Str. 6—8	10. „Bavaria“ Pulverlöschgerät auf Ein- achs-fahrgestell mit Hochdruckreifen, Type P 100, Bauart P 100	P 3 — 7/57	Brandklasse B, C, E
Mit Wirkung vom 20. Februar 1958			
Fa. A. Werner & Co., Spezialfabrik für Feuerlöschtechnik, Vallendar/Rhein	11. „Werner“ DIN-Trocken 6, Type P 6, Bauart P 6 mit fester Pulverdüse	P 1 — 10/57	Brandklasse B, C, E
	12. „Werner“ DIN-Trocken 6, Type P 6, Bauart P 6 mit Schlauch und Pulver- düse nach Zchg. Nr. 93001 Z	P 1 — 11/57	Brandklasse B, C, E
	13. „Werner“ DIN-Trocken 12, Type P 12, Bauart P 12 mit fester Pulverdüse	P 1 — 12/57	Brandklasse B, C, E
	14. „Werner“ DIN-Trocken 12, Type P 12, Bauart P 12 mit Schlauch und Pulver- düse nach Zchg. Nr. 93001 Z	P 1 — 13/57	Brandklasse B, C, E
	15. „Werner“-Kraftfahrzeug-Sonder- löscher, Type P 6 G — LKW, Bauart P 6 G — LKW	P 2 — 27/57	Brandklasse A, B, C
Fa. Farbwerke Hoechst AG. vorm. Mei- ster, Lucius & Brüning, Frankfurt/Main-Hoechst	16. „CB/CB-X“ Chlorbrommethan Das Feuerlöschmittel darf nur in fol- genden Geräten mit amtlicher Kenn- Nummer verwendet werden, mit den- nen es eine Zulassungseinheit bildet: Handfeuerlöscher DIN Bromid 0,8 und 2, Vergaserbrandlöscher Bromid 0,2	P L — 6/57	Brandklasse B, E
	17. „Tetrachlorkohlenstoff“ (CCL 4) nor- mal und frostbeständig bis —52° C Das Feuerlöschmittel darf nur in fol- genden Geräten mit amtlicher Kenn- Nummer verwendet werden, mit den- nen es eine Zulassungseinheit bildet: Handfeuerlöscher DIN Tetra 2, Vergaserbrandlöscher Tetra 0,8	P L — 7/57	Brandklasse B, E
	18. „Tutogen U“-Luftschaum-Feuerlösch- mittel, (alkoholbeständig) Das Feuerlöschmittel darf nur in fol- genden Geräten mit amtlicher Kenn- Nummer verwendet werden, mit den- nen es eine Zulassungseinheit bildet: Handfeuerlöscher DIN-Schaum 10, Luftschaumkübelspritzen, Luftschaum- geräte Die Zulassung schließt ein die Ver- wendung für Zu- und Vormischanlagen in Löschfahrzeugen z. Z. gebräuch- licher Konstruktion sowie in stationä- ren Anlagen; in neu errichteten sta- tionären Anlagen jedoch mit beson- derer Zustimmung der Amtlichen Prüf- stelle.	P L — 8/57	Brandklasse A, B
Mit Wirkung vom 21. Februar 1958			
Fa. Fabrik Chemischer Präparate von Dr. Richard Sthamer, Hamburg-Billbrook, Liebigstr. 5	19. „Dr. Sthamer“ Schaumgeist 36 - Luft- schaummittel temperaturunempfind- lich bis —15° C Das Feuerlöschmittel darf nur in fol- genden Geräten mit amtlicher Kenn- Nummer verwendet werden, mit den- nen es eine Zulassungseinheit bildet: DIN-Schaum-Handfeuerlöscher, fahrbaren Schaumgeräten. Die Zulassung schließt ein die Ver- wendung für Zumischanlagen in Feuerlöschfahrzeugen z. Z. gebräuch- licher Konstruktion gegebenenfalls auch für Schaumpumpen, sowie in sta- tionären Anlagen; in neu errichteten stationären Anlagen jedoch mit be- sonderer Zustimmung der Amtlichen Prüfstelle.	P L — 2/57	Brandklasse A, B

Hersteller:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	Zugelassen für:
	20. „Dr. Sthamer“ Schaumgeist 43 - Luft- schaummittel normal Das Feuerlöschmittel darf nur in fol- genden Geräten mit amtlicher Kenn- Nummer verwendet werden, mit de- nen es eine Zulassungseinheit bildet: DIN-Schaum-Handfeuerlöscher, fahrbaren Schaumgeräten. Die Zulassung schließt ein die Ver- wendung für Zumischanlagen in Feuerlöschfahrzeugen z. Z. gebräuch- licher Konstruktionen, gegebenenfalls auch für Schaumpumpen, sowie in sta- tionären Anlagen; in neu errichteten stationären Anlagen jedoch mit be- sonderer Zustimmung der Amtlichen Prüfstelle.	P L — 3/57	Brandklasse A, B
Fa. Chemische Werke Hüls AG., Marl	21. „Tetrachlorkohlenstoff“ (CCl ₄), normal Das Feuerlöschmittel darf nur in fol- genden Geräten mit amtlicher Kenn- Nummer verwendet werden, mit de- nen es eine Zulassungseinheit bildet: Handfeuerlöscher DIN Tetra 2, Vergaserbrandlöscher Tetra 0,8.	P L — 10/57	Brandklasse B, E

Diese Zulassungen haben nach Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (MBI. NW. 1956 S. 2205) für das ganze Bundesgebiet mit Ausnahme des Saarlandes Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden;

nachrichtlich an die
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBI. NW. 1958 S. 661/62.

D. Finanzminister

Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung

Erl. d. Finanzministers v. 17. 3. 1958 —
B 6000/B 6025 — 1246/IV/58

I. Nachdem in der Neufassung des Bundesbeamtengesetzes v. 18. September 1957 (BGBl. I S. 1337) § 170 auf Grund des Artikels 3 § 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes v. 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45) und des Artikels 3 § 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes v. 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) weggefallen ist, ist es erforderlich, auch für die Personen, die Anwartschaft auf Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach dem G 131 haben, hinsichtlich der Versicherungsfreiheit eine besondere Entscheidung zu treffen.

Ich nehme dies zum Anlaß, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gleichzeitig meine Entscheidungen v. 17. 11. 1955 (MBI. NW. S. 2119) u. v. 11. 4. 1957 (MBI. NW. S. 954) aufzuheben und durch die nachstehenden Bestimmungen zu ersetzen.

II. Hinsichtlich der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entscheide ich zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister auf Grund des § 1229 Abs. 2 RVO und des § 6 Abs. 2 AVG, daß

eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung bei den nachstehend aufgeführten Gruppen von Beamten, Richtern und sonstigen Beschäftigten des Landes, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und der Träger der Sozialversicherung gewährleistet ist:

1. Beamte und Richter auf Lebenszeit
(§ 6 Abs. 1 Nr. 1 LBG),

2. Beamte und Richter auf Zeit (§ 6 Abs. 3 LBG),
3. Beamte und Richter auf Probe
(§ 6 Abs. 1 Nr. 2 LBG),
4. Wissenschaftliche Dienstkräfte an wissenschaftlichen Hochschulen, die Beamte auf Widerruf sind (§ 211 Abs. 2 LBG),
5. im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigte frühere Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die nach § 5 Abs. 2 G 131 als Beamte zur Wiederverwendung gelten;
das Entsprechende gilt für
 - a) frühere Beamte zur Wiederverwendung, die auf Grund der §§ 24, 24 a, 24 b Abs. 3, 24 c, 24 d, 36 Abs. 1 Nr. 4 G 131 eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung haben,
 - b) ehemalige Beamte auf Widerruf, denen nach § 37 a G 131 ein Unterhaltsbeitrag zu gewährt ist,
 - c) ehemalige Beamte auf Widerruf, denen nach § 70 G 131 ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden kann,
 - d) Angestellte, die die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 G 131 erfüllen,
 - e) Angestellte und Arbeiter, die die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 G 131 erfüllen, wenn sie nach § 52 Abs. 3 G 131 den Beamten auf Lebenszeit gleichstehen,
 - f) Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die nach § 53 G 131 wie Beamte auf Lebenszeit zu behandeln sind,
 - g) Berufsoffiziere des Truppsonderdienstes und ähnlicher Dienstgattungen, die nach § 54 Abs. 1 G 131 wie Beamte auf Lebenszeit zu behandeln sind,

- h) Berufsunteroffiziere, die am 8. Mai 1945 oder nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 G 131 eine Dienstzeit von mindestens zwölf, aber noch nicht von 18 Jahren abgeleistet hatten (§ 54 Abs. 3 G 131),
 - i) Personen, die am 8. Mai 1945 Militäranwärter waren (§ 54 a G 131),
 - j) Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere, die als Angestellte oder Arbeiter im Sinne des § 52 G 131 zu behandeln sind (§ 54 b G 131), wenn sie dabei die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 G 131 erfüllen oder wenn sie nach § 52 Abs. 3 G 131 den Beamten auf Lebenszeit gleichstehen,
 - k) berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, die nach § 55 Abs. 1 G 131 wie die unter Buchst. f, h bis j aufgeführten Berufssoldaten der früheren Wehrmacht zu behandeln sind,
 - l) Personen, denen nach § 68 Abs. 2 G 131 ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden soll,
6. Angestellte und Arbeiter, die Anwartschaft auf Versorgung nach den „Bestimmungen über Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung der im Rheinischen Provinzialdienst beschäftigten Arbeiter und Angestellten“ haben.

III. Hinsichtlich der Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung entscheide ich zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister auf Grund des § 169 Abs. 2 und des § 172 Abs. 2 RVO wie folgt:

1. Eine Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ist bei den unter Abschnitt II aufgeführten Personen gewährleistet.
2. Die Voraussetzungen des § 172 Abs. 1 Nr. 1 RVO liegen vor bei Beamten auf Widerruf des Landes, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und der Träger der Sozialversicherung, solange sie Beamte im Vorbereitungsdienst (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 LBG) sind.

— MBl. NW. 1958 S. 665.

D. Finanzminister C. Innenminister

Dritter Tarifvertrag vom 6. Januar 1958 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 in der Fassung des Tarifvertrages vom 27. Februar 1957; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 1185/IV/58
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15141/58 —
v. 12. 3. 1958

A Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag“
vom 16. Januar 1958

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —
andererseits

am 6. Januar 1958 als „Dritter Tarifvertrag zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957“ geschlossen worden ist, soweit sich dieser Tarifvertrag auf Angestellte bezieht.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 6. Januar 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt,

1. soweit er § 3 der Tarifverträge vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 betrifft, am 1. Juni 1957,
2. im übrigen am 1. Dezember 1957

in Kraft.

Bonn, den 16. Januar 1958.”

B Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 6. Januar 1958 ist mit dem u. a. RdErl. zu 2 bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

- Bezug: 1. Gem. RdErl. d. Finanzministers
— B 6115 — 3401/IV/57
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15434/57
v. 3. 7. 1957 (MBl. NW. S. 1612)
2. Gem. RdErl. d. Finanzministers
— B 6115 — 85/IV/58
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15016/58
v. 16. 1. 1958 (MBl. NW. S. 167).

An alle
obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1958 S. 667.

G. Arbeits- und Sozialminister

Erhöhung der Fürsorgerrichtsätze

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 2. 1958 —
IV A 2 — 5010.26

Die zur Zeit geltenden Richtsätze sind im Dezember 1956 festgesetzt worden. Seitdem ist eine Verteuerung der Lebenshaltung eingetreten. Außerdem hat die Erfahrung gezeigt, daß bei der Berechnung des Bedarfs nach einem Warenkorb, der auf Grund eingehender wissenschaftlicher Untersuchungen zusammengestellt worden ist, berücksichtigt werden muß, daß der Hilfsbedürftige nicht in der Lage ist, in jedem Fall den preisgünstigsten Einkauf zu tätigen. Darüber hinaus ist es erforderlich, beim Nahrungsbedarf mindestens 5 % für Nahrungsmittelschwund in Ansatz zu bringen und den Richtsatz so zu bemessen, daß kleinere Preisschwankungen aufgefangen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache besteht Anlaß, zur Sicherstellung des Lebensbedarfs eine Erhöhung der Eckrichtsätze um 10 % vorzunehmen.

Im Einvernehmen mit dem Sozialausschuß des Landtags bitte ich deshalb, ab 1. 4. 1958 folgende Richtsätze in Anwendung zu bringen:

Mindestsatz für den Haushaltsvorstand (Eckrichtsatz)
68,— DM statt bisher 62,— DM

Höchstsat für den Haushaltsvorstand (Eckrichtsatz)
74,— DM statt bisher 67,— DM.

Ein Anlaß zur Veränderung des derzeitigen Verhältnisses zwischen dem Eckrichtsatz und den Richtsätzen für die verschiedenen Gruppen der Familienangehörigen ist nicht vorhanden.

Ich bitte die Regierungspräsidenten, über die von den Bezirksfürsorgeverbänden endgültig festgesetzten Richtsätze für Haushaltsvorstände und Familienangehörige alsbald zu berichten.

Der Bezugserrl. zu b) wird aufgehoben.

Bezug: a) RdErl. v. 1. 2. 1956 (MBL. NW. S. 375),
b) RdErl. v. 15. 11. 1956 (MBL. NW. S. 2326).

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände.

— MBL. NW. 1958 S. 668.

Vollzug des Häftlingshilfegesetzes — HHG — in der Fassung vom 13. März 1957 (BGBl. I S. 168)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 3. 1958 —
V A 3 — 9330—356/58

Mit dem Bezugserrl. sind die Verwaltungsvorschriften für die Durchführung des Häftlingshilfegesetzes (HHG) i. d. F. vom 13. März 1957 (BGBl. I S. 168) bekanntgegeben worden. Wie bereits unter Nr. 3.7 des Bezugserrl. angekündigt, werden diese Verwaltungsvorschriften für die Auszahlung von Haftentschädigungen an Erben der ehemaligen politischen Häftlinge (§ 9 a Abs. 1 HHG i. Verb. mit § 5 KgfEG) wie folgt ergänzt:

1. Rechtsansprüche auf Haftentschädigung sind erstmals mit dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes am 15. März 1957 entstanden. Ist der ehemalige politische Häftling nach diesem Tag verstorben, so ist sein Anspruch nach Maßgabe der §§ 9 a Abs. 1 HHG, 5 Abs. 2 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG) vererblich.
Soweit ein ehemaliger politischer Häftling in der Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum 14. März 1957 im Geltungsbereich des Häftlingshilfegesetzes verstorben ist, steht seinen Erben nach Maßgabe der §§ 9 a Abs. 1 HHG, 5 Abs. 3 KgfEG ein Entschädigungsanspruch in dem Umfange zu, wie ihn der ehemalige politische Häftling gehabt hätte, wenn er den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes noch erlebt hätte.
2. Die entschädigungsberechtigten Erben sind stets zugleich Hinterbliebene im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 HHG; aber nicht alle Hinterbliebenen kommen als entschädigungsberechtigte Erben in Frage.
Entschädigungsberechtigt sind nur der Ehegatte, die Kinder oder die Eltern des ehemaligen politischen Häftlings, soweit sie am 10. 8. 1955 (Inkrafttreten des Häftlingshilfegesetzes) ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes gehabt oder ihn nach diesem Zeitpunkt unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 HHG dort begründet haben. Wenn Ehegatte, Kinder und Eltern nicht vorhanden sind, so sind entschädigungsberechtigt die Stiefkinder oder der Stiefelternteil, soweit sie am 10. 8. 1955 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes gehabt oder ihn nach diesem Zeitpunkt unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 HHG dort begründet haben.

Voraussetzung für die Entschädigungsberechtigung ist in jedem Falle, daß die genannten Personen Erben des ehemaligen politischen Häftlings sind. Bei Stiefkindern oder bei dem Stiefelternteil kann diese Voraussetzung nur auf Grund eines Testaments oder Erbvertrages erfüllt werden. Die Erbberechtigung wird durch einen vom Amtsgericht ausgestellten Erbschein nachgewiesen.

3. Die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 HHG müssen sowohl in der Person des ehemaligen politischen Häftlings als auch der Erben erfüllt sein. Daher muß entweder der ehemalige politische Häftling selbst eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG besessen oder die Voraussetzungen für die Erteilung einer derartigen Bescheinigung erfüllt haben. Die Erben müssen für ihre Person durch eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG als Hinterbliebene im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 HHG anerkannt sein.

Ausschließungsgründe in der Person des ehemaligen politischen Häftlings, die zwar nicht die Erteilung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG, wohl aber die Gewährung von Leistungen verbieten, sind gem. § 2 Abs. 3 HHG auch gegenüber den Erben wirksam.

4. Sind mehrere entschädigungsberechtigte Erben vorhanden, so ist der Entschädigungsbetrag auf die einzelnen Erben nach Maßgabe des aus dem Erbschein ersichtlichen Erbschaftsanteils zu verteilen.

Erfüllt nur ein Teil der Erben die Voraussetzungen für eine Anspruchsberechtigung nach § 9 a HHG (liegen z. B. nur bei einem Teil die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 HHG vor oder sind bei einem Teil Ausschließungsgründe nach § 2 HHG gegeben), so ist der auf diese Erben entfallende Anteil auf die anspruchsberechtigten Erben nach Maßgabe des Erbschaftsanteils zu verteilen.

5. Wenn mehrere Erben verschiedene Wohnsitze bzw. Aufenthaltsorte haben, ist für die Bearbeitung der Anträge auf Gewährung einer Haftentschädigung die Behörde zuständig, in deren Bereich der Ehegatte des verstorbenen ehemaligen politischen Häftlings seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Sofern der Ehegatte nicht zu den anspruchsberechtigten Erben gehört, ist der Antrag von derjenigen Behörde zu bearbeiten; bei der erstmals ein auf §§ 9 a HHG, 5 KgfEG gestützter Antrag gestellt wurde.
6. § 5 Abs. 2 Satz 4 KgfEG (Erben von Personen, die vorübergehend ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in das Ausland verlegt haben) ist im Rahmen des § 9 a HHG nicht anwendbar. Die in dieser Vorschrift sowie in § 1 Abs. 2 KgfEG angesprochenen Fälle können nur im Wege des Härteausgleichs nach Maßgabe des § 12 HHG berücksichtigt werden.
7. Für den Antrag der Erben auf Gewährung von Haftentschädigung sind die amtlichen Muster 5 (Anlage 5 zum Bezugserrl. v. 17. 8. 1957) und 6 (Anlage zum vor-

Anlage

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 8. 1957 (MBL. NW. S. 1858).

An die
Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Kreis: _____

Land: _____

(Eingangsstempel)

Antrag für Erben

**auf Gewährung einer Haftentschädigung nach § 9a Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes (HHG),
in der Fassung vom 13. März 1957 (BGBl. I S. 168) in Verbindung mit
§ 5 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 8. Dez. 1956 (BGBl. I S. 907)**

Vorbemerkungen

- | | |
|---|---|
| <p>a) Zur Prüfung der Antragsberechtigung nach § 9a Abs. 1 HHG ist die Bescheinigung gem. § 10 Abs. 4 HHG vorzulegen.</p> <p>b) Bitte die Angaben gut leserlich (in Blockschrift oder mit Schreibmaschine) zu machen.</p> | <p>c) Bitte den Antrag in doppelter Ausfertigung einzureichen.</p> <p>d) Bitte die Angaben glaubhaft zu machen.</p> <p>e) Der amtliche Vordruck Muster 5 ist ebenfalls auszufüllen und als Einlagebogen beizufügen.</p> |
|---|---|

An _____

in _____

Angaben des Erben eines politischen Häftlings im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 HHG

Verwandtschaftsverhältnis zum politischen Häftling _____

I. Zur Person

Fragen	Antworten	Raum für amtliche Vermerke
1. Name, bei Frauen auch Geburtsname		
2. Vornamen (Rufname bitte zu unterstreichen)		
3. Geburtstag		
4. Geburtsort	(Tag, Monat, Jahr)	
5. Staatsangehörigkeit (Volkszugehörigkeit)	(Gemeinde, Kreis, Land)	
6. Wohnung	(Gemeinde, Kreis, Land)	
7. a) Letzte Anschrift vor Wohnsitz- oder Aufenthaltnahme in der Bundesrepublik oder Berlin (West)	(Straße und Hausnummer)	
	(Gemeinde, Kreis, Land)	
b) Seit wann Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder Berlin (West)?	(Straße und Hausnummer)	
	(Tag, Monat, Jahr)	
c) Seit wann früherer Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt in der Bundesrepublik oder Berlin (West) nach dem 8. 5. 1945?	(Tag, Monat, Jahr)	
in	(Gemeinde, Kreis, Land)	
	(Straße und Hausnummer)	
8. Beruf a) erlernter		
b) z. Zt. ausgeübter		
9. Familienstand	ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden - getrennt lebend (Nichtzutreffendes bitte streichen)	

10. Kinder

Vorname	Geb.-Tag	Wohnung (Gemeinde, Kreis, Land, Straße, Hausnummer, falls nicht im elterl. Haushalt)	Raum für amtliche Vermerke
1. _____	_____	_____	_____
2. _____	_____	_____	_____
3. _____	_____	_____	_____
4. _____	_____	_____	_____
5. _____	_____	_____	_____

II. Strafen in der Bundesrepublik und Berlin (West)

Fragen	Antworten	
1. Nach dem 8.5.1945 in der Bundesrepublik oder in Berlin (West) zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verurteilt?	ja — nein Gericht _____ (genaue Bezeichnung, Ort) Strafe _____ wegen _____ (Angabe der Straftat)	_____
2. Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte?	ja — nein	_____

III. Antrag auf Kriegsgefangenenentschädigung

1. Ist ein Antrag auf Gewährung einer Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz gestellt worden?	ja — nein	_____
2. Welche Leistung wurde beantragt?	_____	_____
3. Bei welcher Behörde?	_____	_____
4. Ist über den Antrag bereits entschieden worden?	ja — nein	_____
Ergebnis:	bewilligt — abgelehnt	_____

IV. Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG

1. Liegt die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vor?	ja — nein	_____
ausstellende Behörde:	_____	_____
Aktenzeichen oder Nr. und Datum der Bescheinigung:	_____	_____
2. Ist bereits einmal ein Antrag auf Beihilfe für ehemalige politische Häftlinge nach den Richtlinien v. 9.11.55 (Bundesanzeiger Nr. 229 vom 26.11.55) oder auf Haftentschädigung nach § 9 Abs. 1 HHG gestellt worden?	ja — nein	_____
a) Falls ja, wann und bei welcher Behörde?	_____	_____
b) Wie wurde über den Antrag entschieden?	_____	_____

V. Erbberechtigung

(Nur für Ehegatten — Kinder — Eltern — Stiefkinder oder Stiefeltern, die Erben des politischen Häftlings sind)

1. Sind Sie Alleinerbe oder Miterbe? _____	_____
2. Gegebenenfalls Familien-, Vorname und Anschrift der Miterben und Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser:	_____
a) _____	_____
b) _____	_____
c) _____	_____
d) _____	_____
(Nachweis der Erbberechtigung ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen)	_____

(Nur für Stiefkinder und Stiefelternteile, die nicht auf Grund eines Testamentes oder Erbvertrages erbberechtigt sind und daher nicht unter Nr. V. 1 bis 2 fallen)

3. Welche Erben des Verstorbenen sind Ihnen bekannt? (Familiennamen, Vorname, Anschrift und Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser):

- a) _____
 b) _____
 c) _____
 d) _____

VI. Angaben zur Person des Verstorbenen

Fragen	Antworten
1. Wann ist der ehemalige polit. Häftling verstorben?	_____
	(Tag, Monat, Jahr)
Sterbeort:	_____
	(genaue Angaben; ggf. des Gewahrsams, [Zuchthaus, Gefängnis usw.])

	(Gemeinde, Kreis, Land, bei Ausland auch Staat)

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig sind und in allen Teilen der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, daß ich infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben empfangene Leistungen — unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung — zurückzuerstatten habe.

Folgende Unterlagen füge ich bei:

- a) _____
 b) _____
 c) _____
 d) _____
 e) _____

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 17 v. 19. 3. 1958

Datum	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
28. 1. 58 Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA)	930	59

— MBl. NW. 1958 S. 677/78.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 15. 3. 1958

Allgemeine Verfügungen	Seite	Rechtsprechung	Seite
		Zivilrecht	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst	61	ZVG § 181. — Ist der Erbanteil eines Miterben und sein Anspruch auf Auseinandersetzung gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen, so kann der Miterbe trotzdem selbst die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Erbauseinandersetzung betreiben. — Steht einer Erbengemeinschaft an einem Grundstück nur ein Bruchteil zu, so ist der einzelne Miterbe dieser Gemeinschaft trotzdem berechtigt, die Zwangsversteigerung des gesamten Grundstücks zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft zu betreiben. OLG Hamm vom 13. November 1957 — 15 W 290/57	68
Geschäftliche Behandlung der Kartellsachen	65		
Geschäftliche Behandlung der Pachtcreditsachen. Änderung der Aktenordnung und der Preußischen Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung	66		
Personalnachrichten	67	Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	70

— MBl. NW. 1958 S. 677/78.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.